Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats

18. Februar 2025

Bericht zur Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV)

I. Zusammenfassung

Die Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV) wird teilrevidiert, um neue Anforderungen im agrar- und umweltpolitischen Umfeld der Urner Land- und Alpwirtschaft zu berücksichtigen. Konkret ergeben sich Änderungen aus den folgenden Punkten:

- Der Bund hat die Direktzahlungsverordnung und die Strukturverbesserungsverordnung mit dem Verordnungspaket 2024 korrigiert. Die ab dem 1. Januar 2025 bzw. ab dem 1. Januar 2028 gültigen Anpassungen müssen auf Stufe des Kantons nachvollzogen werden.
- 2. Es wird die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept Kanton Uri vorgesehenen Landwirtschaftsmassnahmen geschaffen.
- 3. Der Bundesrat hat auf den 1. Februar 2025 das revidierte Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) und die revidierte Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) in Kraft gesetzt, welche den Kantonen neue Aufgaben übertragen.

Mit der Teilrevision der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung ist auch eine Revision des Kantonalen Landwirtschaftsreglements (KLWR) und des Kantonalen Strukturleitbilds verbunden.

Die Teilrevision der Landwirtschaftsverordnung tangiert hauptsächlich vier Bereiche:

- 1. Die Förderung der Produktion und der Qualität von marktfähigen Produkten aus der Urner Landund Alpwirtschaft ist essenziell für die Steigerung der Wertschöpfung und die Verbesserung des
 Absatzes regionaler Produkte und Dienstleistungen. Die bisher auf «innovative Projekte» ausgerichtete Förderung soll flexibler gehandhabt werden, indem nicht ausschliesslich auf Projekte mit
 Innovationscharakter abgestellt wird. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden,
 dass die Betriebe der Urner Land- und Alpwirtschaft permanent Änderungen und neuen Herausforderungen unterworfen sind. In der Konsequenz steigt auch die Vielfalt der Projekte, welche
 beim Kanton zur Förderung eingereicht werden.
- 2. Die heute auf Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtete Förderung wird ausgeweitet, indem neu auch Massnahmen und Projekte in den Bereichen der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz unterstützt werden können. Damit wird einerseits die Grundlage für den von Bund und Kanton kofinanzierten Beitrag für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität geschaffen,

- welcher ab 2028 die bisherigen Programme zur Vernetzung für Biodiversitätsförderflächen und zur Landschaftsqualität ablösen wird. Andererseits ist die Ausweitung für die Umsetzung der Massnahmen gemäss Klimaschutzkonzept Uri notwendig.
- 3. Mit der revidierten Jagdverordnung verlagert der Bund viele Aufgaben im Herdenschutz und im Herdenschutzhundewesen an die Kantone. Zudem übernimmt der Bund im Herdenschutz nur noch 50 Prozent (statt bisher 80 Prozent) der Kosten.
- 4. Mit den Strukturverbesserungen werden die landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen gestärkt. Die Investitionshilfen werden dabei in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und Investitionskrediten gewährt und zum grössten Teil von Bund und Kanton kofinanziert. Der Kanton kann jedoch zusätzliche Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung gewähren. Zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts Uri werden neu bauliche Massnahmen zur Reduktion der Umweltund Klimawirkung der Landwirtschaft unterstützt.

Neben diesen inhaltlichen Anpassungen werden einzelne punktuelle Anpassungen und Präzisierungen in der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vorgenommen, welche allerdings keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der kantonalen Agrarpolitik und die Fördermassnahmen haben.

Die Teilrevision hat keine grundlegenden Auswirkungen auf die Urner Land- und Alpwirtschaft bzw. mögliche Auswirkungen resultieren primär aus der Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes. Die Land- und Alpwirtschaft wird sich voraussichtlich in den Bereichen Umwelt- und Klimawirkung der landwirtschaftlichen Produktion, Absatz- und Wertschöpfungssteigerung sowie Betriebs- und Produktionsstrukturen positiv entwickeln. Ebenso hat die Revision, mit Ausnahme der neuen Aufgaben im Herdenschutz, keine unmittelbaren personellen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Uri. Für die Massnahmen im Herdenschutz lässt sich die finanzielle Mehrbelastung im Moment nicht fundiert abschätzen. Die Finanzierung der Förderinstrumente erfolgt unverändert im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite. Speziell die Umsetzung der Massnahmen des Klimaschutzkonzepts Uri setzt aber die entsprechenden Finanzmittel voraus; dazu läuft aktuell die Vernehmlassung zum Massnahmenpaket 2024. Für die Landwirtschaft ist eine Kürzung der Beiträge an die Klimaschutzmassnahmen vorgesehen. Zudem hat der Landrat im Budget 2025 die bisherige Unterstützung des Förderprogramms zur Reduktion von Ammoniakemissionen durch den vermehrten Einsatz des Gülle-Schleppschlauchs aus finanziellen Gründen gestrichen. Je nach Höhe der mittel- und langfristig verfügbaren Finanzmittel wird es notwendig sein, die in der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vorgesehenen Massnahmen zu priorisieren und allenfalls auf die Umsetzung einzelner Massnahmen zu verzichten.

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Die Agrarpolitik liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Bundes. Die Aufgaben des Kantons umfassen den Vollzug verschiedener Bundesmassnahmen, speziell in den Bereichen Direktzahlungen, Bildung und Beratung, Strukturverbesserungen sowie im Boden- und Pachtrecht. Neben dem Vollzug ist der Kanton in die Agrarpolitik eingebunden, indem er Massnahmen des Bundes kofinanziert und die Landwirtschaft durch eigene, auf den Handlungsbedarf der Urner Land- und Alpwirtschaft ausgerichtete Fördermassnahmen unterstützt und fördert. Mit den eigenen Fördermassnahmen kann der Kanton bestehende Handlungsspielräume nutzen und einen gezielten Beitrag zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Urner Land- und Alpwirtschaft leisten.

Grundlage für den Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Landwirtschaft ist die Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111), welche auch die Grundlagen für ergänzende kantonale Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft schafft. Die für den Vollzug relevanten Details sind im kantonalen Landwirtschaftsreglement (KLWR; RB 60.1113) und im kantonalen Landwirtschaftlichen Strukturleitbild geregelt.

Der Bund hat die Agrarpolitik in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Die mittel- und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik basiert dabei auf der Vision 2050 «Ernährungssicherheit durch Nachhaltigkeit von der Produktion bis zum Konsum». Zur Erreichung dieser Vision hat der Bundesrat vier strategische Stossrichtungen definiert:

- 1. Resiliente Lebensmittelversorgung sicherstellen,
- 2. Klima-, umwelt- und tierfreundliche Lebensmittelproduktion fördern,
- 3. Nachhaltige Wertschöpfung stärken, und
- 4. Nachhaltigen und gesunden Konsum begünstigen.

Die Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz soll in Zukunft einen noch grösseren Beitrag an die Ernährungssicherheit leisten, indem nicht nur die Landwirtschaft, sondern das gesamte Ernährungssystem von der Produktion bis zum Konsum berücksichtigt wird.

Die Umsetzung der weiterentwickelten Agrarpolitik erfolgt in drei Etappen:

Als erste Etappe werden seit dem 1. Januar 2023 Massnahmen zur Reduktion des ökologischen Fussabdruckes der Landwirtschaft umgesetzt. Diese Massnahmen basieren auf der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und betreffen den Absenkpfad für Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste. Ziel der Massnahmen ist eine geringere Umweltbelastung.

Die zweite Etappe umfasst die Agrarpolitik 2022+ mit dem Fokus einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft. Nachdem das Parlament die Agrarpolitik 2022+ im Juni 2023 verabschiedet hatte, hat der Bundesrat Anfang November 2024 mit dem Verordnungspaket 2024 die Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsstufe verabschiedet. Die Änderungen treten mit Ausnahme des Versicherungsschutzes und des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Die dritte Etappe umfasst die Konzeption der zukünftigen Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) für eine nach-

haltige Land- und Ernährungswirtschaft. Der langfristige Fokus liegt auf einem ganzheitlichen Ernährungssystem, der Selbstverantwortung der Branchen und freiwilliger Zielvereinbarungen sowie einem nachhaltigen Handel.

Der Urner Regierungsrat hat am 22. August 2023 das Klimaschutzkonzept Uri verabschiedet, welches vom Urner Landrat am 15. November 2023 zur Kenntnis genommen wurde. Das Klimaschutzkonzept umfasst ein weitreichendes Massnahmenpaket für alle relevanten Bereiche. Für die Landwirtschaft sieht das Konzept unter anderem die Förderung von emissionsfreien Maschinen und Fahrzeugen, die Förderung baulicher Massnahmen im Stallmanagement und die Förderung einer klimaneutralen Heutrocknung, die Optimierung des Güllemanagements und die Förderung der Ammoniakreduktion sowie die Unterstützung des Bundesprogramms zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei Kühen vor. Für die Umsetzung dieser Massnahmen fehlen bisher die notwendigen Rechtsgrundlagen und die notwendigen Finanzmittel.

2. Grundzüge der Revision

2.1 Materielles

Mit der Teilrevision der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung sollen einerseits diverse, für den kantonalen Vollzug relevante Anpassungen der übergeordneten Bundesvorgaben nachvollzogen werden. Im Vordergrund stehen die Anpassungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) und der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1). Andererseits sollen die zur Umsetzung der Massnahmen des Klimaschutzkonzepts Uri notwendigen Rechtsgrundlagen im Sektor Landwirtschaft geschaffen werden.

Inhaltlich umfasst die Teilrevision folgende Schwerpunkte:

- Der Förderung von Produktion und Qualität marktfähiger Produkte aus der Urner Land- und Alpwirtschaft kommt zur Steigerung der Wertschöpfung und zur Verbesserung des Absatzes regionaler Produkte und Dienstleistungen eine hohe Bedeutung zu. Bisher war die Förderung an die Vorgabe «innovativer» Projekte gebunden. Neben administrativen Überlegungen wird mit einer offeneren Formulierung berücksichtigt, dass sich die Rahmenbedingungen und die Herausforderungen der Urner Land- und Alpwirtschaft laufend ändern, was sich in einer grösseren Vielfalt der zur Förderung eingereichten Projekte äussert.
- Die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen an die Landwirtschaft haben sich in den letzten Jahren zunehmend von der Produktion und Versorgungssicherheit hin zu einer standortangepassten, ressourceneffizienten, umweltschonenden und klimaverträglichen Landwirtschaft und Ernährung verschoben. Neben der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität haben Ziele im Bereich der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Steigerung der Ressourceneffizienz sowie der Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und ihrer Anpassung an den Klimawandel an Bedeutung gewonnen. Obwohl im ökologischen Bereich Fortschritte erzielt wurden, werden die Umweltziele in vielen Bereichen noch nicht erreicht. Dies gilt sowohl für die Schweizer Landwirtschaft wie auch für die Urner Landund Alpwirtschaft. Mit der Teilrevision wird die Grundlage zur Zusammenführung der Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen und der Beiträge zur Landschaftsqualität, welche

der Bund vorsieht, geschaffen. Ab 2028 wird neu ein von Bund und Kanton kofinanzierter Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet. Weiter sollen neu auch Massnahmen und Projekte zur Förderung einer klimaschonenden und ressourceneffizienten Landwirtschaft unterstützt werden. Die ökologische Verbesserung soll dabei nicht durch eine Reduktion der Produktion erreicht werden, sondern vielmehr durch eine Steigerung der Effizienz beim Ressourceneinsatz. Die Ausweitung dieses Förderbereichs leitet sich ebenfalls aus dem Klimaschutzkonzept Uri ab, welches als konkrete Massnahmen die Optimierung des Güllemanagements und Förderung der Ammoniakreduktion und die Unterstützung des Bundesprogramms zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei Kühen vorsieht. Durch die Verlängerung der Nutzungsdauer können die Stickstoff- und Treibhausgasemissionen gesenkt werden, weil die Aufzucht auf eine längere Nutzungsdauer verteilt werden kann, die höhere Lebensleistung älterer Milchkühe genutzt und die Anzahl notwendigen Remonten gesenkt wird. Letzteres ermöglicht einen höheren Einsatz von Fleischrassen und dadurch einen geringeren Anteil für die Fleischproduktion ungeeigneter Milchrassenstierkälber.

- Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind ein wichtiges agrarpolitisches Förderinstrument, welches in Zukunft inhaltlich und finanziell noch an Bedeutung gewinnt. Der Bund hat dazu die «Strategie Strukturverbesserungen 2030+» erarbeitet. Die Strategie zeigt auf, welche Ziele mit den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen erreicht werden sollen. Erstens sollen mit den auf eine nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Investitionen Mehrwerte für landwirtschaftliche Betriebe, die Gesellschaft und die ländlichen Räume geschaffen werden. Zweitens soll die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit des Ernährungssystems im Zusammenhang mit dem Klimawandel gestärkt werden.
- Im Kanton Uri liegt der Fokus der Strukturverbesserungen bei den von Bund und Kanton kofinanzierten Investitionshilfen für Hoch- und Tiefbauprojekte gemäss Strukturverbesserungsverordnung des Bundes. Ergänzend werden kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung für Hochbauprojekte ausgerichtet. Bisher konzentrierte sich diese Förderung auf Anpassungen im Tier- und Gewässerschutz, neu sollen auch Projekte zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes Uri gefördert werden. Konkrete Massnahmen sind die Förderung von klimaschonenden Heutrocknungsanlagen oder bauliche Massnahmen im Stallmanagement. Soweit weitere kantonale Mittel verfügbar sind, wird die Instandstellung oder der Aus- und Neubau von innerbetrieblichen Viehtrieb- und Bewirtschaftungswegen auf Alpen durch kantonale Baubeiträge unterstützt.

Neben diesen inhaltlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision diverse punktuelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen, welche aber keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der kantonalen Agrarpolitik und die verschiedenen Fördermassnahmen haben.

2.2 Formelles

Neben den diversen punktuellen, für den Inhalt der Verordnung irrelevanten Anpassungen tangiert die Revision deutlich weniger als die Hälfte der Bestimmungen. Entsprechend wird sie als Teilrevision durchgeführt. Weiter werden begriffliche Anpassungen vorgenommen, dabei handelt es sich teilweise um Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte Rechtsvorschriften.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die Anpassungen in der teilrevidierten Verordnung erläutert. Auf punktuelle Anpassungen, welche für den Inhalt der Verordnung irrelevant sind, wird dabei nicht eingegangen. Alle Änderungen sind aber in der Synopse zur Teilrevision der Verordnung ersichtlich.

Zu Artikel 2 Absatz 2

Zweck der Verordnung ist die Förderung der Urner Land- und Alpwirtschaft. Im Vollzug der Verordnung sind ebenfalls Vorgaben und Anforderungen aus anderen Sektoralpolitiken zu berücksichtigen. Neben den bisher genannten Anforderungen der Raumplanung und Regionalpolitik, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes wird im Absatz 2 neu der Klimaschutz ergänzt.

Zu Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft

Die in Artikel 3 definierten Aufgaben der Urner Land- und Alpwirtschaft werden mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinheitlicht. Gemäss Art. 104 Bundesverfassung und Art. 1 Landwirtschaftsgesetz sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft, zur dezentralen Besiedlung und zur Gewährleistung des Tierwohls. Diese Formulierung wird in der kantonalen Verordnung übernommen, mit punktuellen Präzisierungen zu Inhalt und Auftrag der Landwirtschaft.

Zu Artikel 4 Absatz 2 und 3

Die Förderung der Landwirtschaft durch den Kanton erfolgt durch verschiedene Instrumente, unter anderem durch die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen, durch Beratung oder durch die Initiierung und Begleitung von Projekten. Zur Art der Förderung wird in der Verordnung als Grundsatz neu festgehalten, dass die Förderung des Kantons eigenständig oder über die von Bund und Kanton kofinanzierten Direktzahlungsprogramme und Strukturverbesserungen erfolgt. Bei den kofinanzierten Massnahmen orientiert sich die Förderung an den Vorgaben des Bundes.

Zu Artikel 9 Absatz 3

Gemäss Artikel 5 ist die Landwirtschaftskommission eines der Vollzugsorgane der Verordnung. Die Kommission hat eine beratende Aufgabe in Landwirtschaftsfragen, im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild und dem Vollzug der Strukturverbesserungen und der Betriebshilfe. Die Aufgaben der Landwirtschaftskommissionen werden entsprechend präzisiert.

Zu Artikel 10 Absatz 1 (unverändert)

Der unveränderte Artikel definiert als Grundsatz, dass der Kanton die Korporationen, Dritte und andere Kantone zum Vollzug der Verordnung beiziehen kann und zu diesem Zweck mit diesen Vereinbarungen abschliessen kann. Der Beizug der Korporationen, Dritter und anderer Kantone kann sowohl allgemein zur Förderung der Landwirtschaft als auch spezifisch zur Sicherung der veterinärmedizinischen Versorgung sowie für den Pflanzenbau und -schutz ausgelegt werden.

Zu Artikel 11

Bisher war die Förderung von Produktion, Absatz und Qualität marktfähiger Produkte sowie von besonders umwelt- und tiergerechten Bewirtschaftungsmethoden an die Vorgabe «innovativer» Projekte gebunden. Der Begriff «innovativ» wird mit der Teilrevision gestrichen. Dafür ausschlaggebend

sind drei Gründe: Erstens sind eine sachlich fundierte Prüfung und Beurteilung des Innovationcharakters von Projekten im Vollzug in der Regel nicht möglich. Zweitens werden oftmals Ideen aus anderen Projekten, z.B. aus anderen Kantonen und Regionen oder aus anderen Wertschöpfungsketten, übernommen und auf den Urner Land- und Alpwirtschaftsbetrieben umgesetzt, allenfalls in adaptierter Form. Damit handelt es sich in einem engeren Sinn nicht mehr um ein innovatives Projekt. Trotzdem können solche Projekte ein hohes Absatz- und Wertschöpfungspotenzial haben und sind damit förderungswürdig. Drittens eröffnet eine Streichung den Vollzug eine grössere Flexibilität zur Unterstützung von Projekten.

Mit der Revision wird auch der Punkt angepasst, dass nicht der Regierungsrat, sondern der Kanton zuständig ist.

Zu Artikel 13a

Das eidgenössische Parlament hat im Dezember 2022 das Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) revidiert und der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 das geänderte Jagdgesetz zusammen mit der angepassten Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Die Kantone müssen neu Aufgaben bei den Herdeschutzmassnahmen und im Herdeschutzhundewesen übernehmen, was die entsprechenden fachlichen Kompetenzen und personellen Ressourcen voraussetzt. Mit dem neuen Artikel 13a wird die Grundlage zur Erfüllung und Finanzierung der entsprechenden Aufgaben geschaffen.

Zu Kapitel 3a Titel

Gegenstand der bisherigen Förderung waren die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Der Fördergegenstand soll neu auf die Bereiche der natürlichen Ressourcen und des Klimas erweitert werden. Mit dieser Erweiterung wird auch die Grundlage für die Umsetzung der Massnahmen gemäss Klimaschutzkonzept geschaffen.

Zu Artikel 16a

Die Förderung von besonders umweltgerechten und klimaschonenden, landschaftsverträglichen sowie ressourceneffizienten Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssystemen sowie tierfreundlicher Produktionsformen wird aufgrund der gesellschaftlichen Erwartungen immer wichtiger. Ergänzend zum Bund sollen durch den Kanton weitere Massnahmen und neu auch Projekte unterstützt werden. Wichtige Förderbereiche sind Biodiversität, Landschaftsqualität, Ressourcennutzung und effizienz sowie Klimaschutz.

Die in Ziff. a vorgenommene Anpassung ist notwendig, weil der Bund die heute separaten Programme zur Vernetzung und zur Landschaftsqualität in einem neuen Programm «Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» zusammenführt. Ziel ist eine Vereinfachung der bisher nach separaten administrativen Vorgaben geplanten und umgesetzten Projekte. Der neue Beitrag wird erstmals 2028 ausgerichtet. Vorher müssen in den Kantonen die entsprechenden Vorarbeiten zur Zusammenführung der Programme geleistet werden.

Mit Ziff. b wird neu die Unterstützung von Massnahmen und Projekten für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und eine Steigerung der Ressourceneffizienz ermöglicht. Dies als Ergänzung der vom Bund finanzierten Ressourcenprogramme, welche Beiträge an regionale oder branchenspezifische Projekte vorsehen. Die Finanzierung des Bundes ist auf 50 bis 80 Prozent der Projektkosten limitiert. Die Bundesprogramme umfassen die Ressourcen Boden, Wasser, Luft, Klima und

Biodiversität. Zusätzlich wird der optimierte Einsatz von Produktionsmitteln (z.B. Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Dünger, Futtermittel oder Energie) durch den Bund gefördert.

Der in Ziff. c ergänzte Förderbereich zum Klima basiert auf dem Klimaschutzkonzept Uri. Gefördert werden Massnahmen und Projekte zur Reduktion der Klimawirkung der Landwirtschaft und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel. Konkret sind die Massnahmen «Unterstützung des Bundesprogramms zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei Kühen» und «Optimierung Güllemanagement und Förderung Ammoniakreduktion» gestützt auf diese Ergänzung vorgesehen. Weiter können Pilotprojekte für den Umgang mit Pflanzenkohle als CO2-Senke im Boden unterstützt werden.

Absatz 2 definiert die Finanzierung der Massnahmen und Projekte. Diese erfolgt im Rahmen der bewilligten Kredite, zudem beteiligt sich der Kanton insbesondere mit Beiträgen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung. Letzteres gilt speziell für die Beiträge zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität, welche voraussichtlich ab dem 1. Januar 2028 in einem Programm zusammengeführt und von Bund und Kanton kofinanziert werden.

Zu Artikel 18

Die im Rahmen der Strukturverbesserungen unterstützten Massnahmen zielen auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen ab und sind auf eine Verbesserung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse der Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet. Die in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten gewährten Investitionshilfen werden dabei zum allergrössten Teil von Bund und Kanton kofinanziert. Grundlage ist die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes.

Investitionshilfen werden für Strukturverbesserungen im Tief- und Hochbau gewährt, für weitere Strukturverbesserungen wie Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit oder einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion, zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit oder zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke sowie für Projekte der regionalen Entwicklung (PRE). In der Verordnung werden die Förderzwecke mit der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes vereinheitlicht.

Zu Artikel 20 Absatz 1

Der Kanton kann Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung gewähren. Der Fokus lag bisher auf der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe. Die Umsetzungsplanung des Klimaschutzkonzepts Kanton Uri sieht neu die Einführung von Investitionshilfen im Bereich Umwelt- und Klimawirkung vor. Dazu muss der Fördergegenstand der Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung ergänzt werden, indem neu auch baulichen Massnahmen zur Reduktion der Umwelt- und Klimawirkung der Landwirtschaft unterstützt werden können. Dies, soweit die entsprechenden Massnahmen nicht schon durch die von Bund und Kanton kofinanzierten Strukturverbesserungen abgedeckt sind.

Zu Artikel 22a Absatz 1

Die Unterstützung von kofinanzierten Strukturverbesserung durch Bund und Kanton erfolgt projektbasiert und es werden in der Regel keine Programmvereinbarungen abgeschlossen. Die Möglichkeit, Programmvereinbarungen abzuschliessen, wird in der Verordnung aber beibehalten.

Zu Artikel 23

Die Aktivitäten des Kantons in der Berufsbildung richteten sich bisher nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung des Bundes. Diese Verordnung ist seit dem 1. August 2009 nicht mehr in Kraft. Grundlage für die Berufsbildung ist neu die Verordnung über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» (SR 412.101.220.83) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation und damit Bundesrecht. Inhaltlich hat die Anpassung keine Folgen für die landwirtschaftliche Berufsbildung.

4. Auswirkungen der Teilrevision

4.1 Auswirkungen auf die Urner Land- und Alpwirtschaft

Der Kanton Uri setzt sich gestützt auf die Agrarpolitik des Bundes für Rahmenbedingungen ein, die eine zukunftsorientierte, leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft ermöglichen. Schwerpunkte der laufenden Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes sind eine nachhaltigere und effizientere Ressourcennutzung sowie die Reduktion der negativen Umweltwirkungen der landwirtschaftlichen Produktion, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der sozialen Rahmenbedingungen und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

In Übereinstimmung mit der Agrarpolitik des Bundes und den in der Verordnung definierten Aufgaben der Urner Land- und Alpwirtschaft liegt der Fokus der Teilrevision auf der Reduktion der Umwelt- und Klimawirkung der landwirtschaftlichen Produktion, auf der Absatz- und Wertschöpfungssteigerung sowie auf der Verbesserung der Betriebs- und Produktionsstrukturen. Mit der Teilrevision ist davon auszugehen, dass sich die Land- und Alpwirtschaft in diesen Förderbereichen positiv entwickelt.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision der Landwirtschaftsverordnung verursacht mit Ausnahme der neu zu erbringenden Aufgaben im Herdenschutz und im Herdeschutzhundewesen keine über das genehmigte Budget und den Finanzplan hinaus gehenden Mehrkosten für den Kanton Uri. Für die Massnahmen im Herdenschutz lässt sich die finanzielle Mehrbelastung im Moment nicht fundiert abschätzen. Einerseits wurde politische Vorstösse eingereicht, welche den reduzierten Bundesanteil in Frage stellen. Andererseits wurde der Verteilschlüssel der verfügbaren Bundesmittel auf die Kantone bisher noch nicht festgelegt.

Die Teilrevision schafft die rechtliche Grundlage, neu Massnahmen im Bereich Klimaschutz durchzuführen. So wurden im Budget und Finanzplan Mittel für die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts Uri eingestellt. Inzwischen sind die eingestellten Mittel Bestandteil des Sparmassnahmenprojekts. Eine Priorisierung der Fördermassnahmen ist deshalb notwendig. Dies gilt insbesondere in folgenden Förderbereichen:

- Für die Unterstützung von Projekten zur Förderung der Produktion, der Qualität und des Absatzes werden aus finanzpolitischen Überlegungen keine zusätzlichen Mittel eingeplant, obwohl mit

- der flexibleren Handhabung potenziell mehr Projekteeingaben und damit Unterstützungsanträge zu erwarten sind.
- Die Unterstützung von Massnahmen und Projekten in den Bereichen regionale Biodiversität und Landschaftsqualität, natürliche Ressourcen und Klimaschutz konzentriert sich auf die kofinanzierten Direktzahlungsprogramme sowie auf die Umsetzung der Massnahmen gemäss Klimaschutzkonzept Uri. Für 2025 wurde mit dem Entscheid des Landrats zum Budget die bisherige Unterstützung des Förderprogramms zur Reduktion von Ammoniakemissionen durch den vermehrten Einsatz des Gülle-Schleppschlauchs aus finanziellen Gründen gestrichen. Die Beiträge zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Kühen, welche das entsprechende Bundesprogramme ergänzen, werden neu eingeführt, was aber ebenfalls die notwendigen Finanzmittel voraussetzt. Weitere Mittel für Massnahmen im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung und Ressourceneffizienz sind im Moment nicht eingeplant.
- Der Fokus der Strukturverbesserungen liegt bei den von Bund und Kanton kofinanzierten Investitionshilfen. Die Vorgaben für Vollzug und Finanzierung sind in der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes festgelegt. In zweiter Priorität werden kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung für Hochbauprojekte und für Projekte zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes Uri ausgerichtet. In dritter Priorität können, soweit kantonale Mittel verfügbar sind, die Instandstellung oder der Aus- und Neubau von innerbetrieblichen Viehtrieb- und Bewirtschaftungswegen auf Alpen durch kantonale Baubeiträge unterstützt werden.

4.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Vollzug der revidierten Landwirtschaftsverordnung erfolgt unverändert durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und durch das BWZ Uri, Abteilung Landwirtschaft, in Seedorf. Weiter sind keine organisatorischen Änderungen notwendig.

Mit Ausnahme des Herdenschutzes sind für den Vollzug der revidierten Verordnung keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig. Die Erfüllung der neuen Aufgaben bei den Herdeschutzmassnahmen und im Herdeschutzhundewesen setzt die entsprechenden fachlichen Kompetenzen und personellen Ressourcen voraus. Aktuell ist von einem zusätzlichen Personalaufwand von 20 Stellenprozenten auszugehen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite.